

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
VOLKSBANKEN UND RAIFFEISEN-
BANKEN E.V., BERLIN

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E.V., BERLIN

BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER
BANKEN DEUTSCHLANDS E.V., BERLIN

DEUTSCHER SPARKASSEN- UND
GIROVERBAND E.V., BERLIN

VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEF-
BANKEN E.V., BERLIN

BUNDESVERBAND INVESTMENT
UND ASSET MANAGEMENT,
FRANKFURT

Berlin, den 10.09.2014
Pi/AM

Bundesministerium der Finanzen
Herrn
MDg Dr. Hans-Ulrich Misera
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Per E-Mail:
IVA4@bmf.bund.de

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einfüh-
rungsgesetzes zur Abgabenordnung**

GZ: IV A 4 – S 0702/13/10001-09

DOK: 2014/0701401

Sehr geehrter Herr Dr. Misera,
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Zusendung des o. g. Referentenentwurfs und die Gelegenheit zur
Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

Zum Referentenentwurf haben wir folgende Anmerkung:

Zu Art. 1 Nr. 3 b): Änderung des § 371 AO betreffend Steueranmeldungen

Der Entwurf sieht eine Ergänzung des § 371 AO um einen neuen Absatz 2a für die Fälle vor,
in denen berichtigte Lohnsteueranmeldungen und Umsatzsteuervoranmeldungen abgegeben
werden. In der Besteuerungspraxis gab es hier trotz der Regelung in Abschnitt 132 Abs. 2 der
Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren eine große Rechtsunsicherheit, ob diesen

Steueranmeldungen nach den Verschärfungen durch das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz noch die Wirkung einer (Teil-)Selbstanzeige zukam oder nicht, so dass aus unserer Sicht diese gesetzliche Klarstellung sehr zu begrüßen ist. Von dieser Problematik sind aber nicht nur Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen betroffen, sondern aus Sicht der Kreditwirtschaft gibt es auch bei der Berichtigung von Kapitalertragsteueranmeldungen den gleichen Handlungsbedarf. Auch im Bereich der Besteuerung von Kapitalerträgen sind oft schwierige Rechtsfragen hinsichtlich des Einbehalts von Kapitalertragsteuer zu beantworten, die möglicherweise eine Berichtigung bereits abgegebener Steueranmeldungen erforderlich machen. Der Text des neuen § 371 Abs. 2a AO-E sollte daher um den Begriff „Kapitalertragsteueranmeldung“ erweitert werden.

Beispiele:

Das Kreditinstitut geht bei einer Kapitalmaßnahme ursprünglich von einem steuerneutralen Aktientausch i. S. d. § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG aus. Im Folgemonat stellt sich heraus, dass die Maßnahme richtigerweise als steuerpflichtiger Umtausch zu behandeln gewesen wäre (z. B. weil sich herausstellt, dass die erlangten Wertpapiere keine Aktien sind). Es erfolgt daher eine Korrektur der Kapitalertragsteueranmeldung für den Monat, in dem die Kapitalmaßnahme abgewickelt wurde.

Das Kreditinstitut behandelt die Ausschüttung einer Kapitalgesellschaft als Ausschüttung aus dem steuerlichen Einlagekonto. In einem Folgemonat stellt sich heraus, dass die Voraussetzungen des § 27 KStG für eine solche steuerneutrale Ausschüttung nicht vorlagen. Die Ausschüttung muss nachträglich als steuerpflichtige Dividende behandelt werden. Es erfolgt daher eine Korrektur der Kapitalertragsteueranmeldung für den Monat, in dem die Ausschüttung erfolgte.

Petition:

In den Text von § 371 Abs. 2a AO-E ist in Satz 1 und Satz 2 hinter dem Wort „Umsatzsteuervoranmeldung“ das Wort „Kapitalertragsteueranmeldung“ einzufügen, um auch für diesen Fall im Hinblick auf die Wirkung einer berichtigten Steueranmeldung Rechtssicherheit zu erreichen. Des Weiteren sollte die gefundene Lösung auch für berichtigte Jahreserklärungen und korrigierte Erklärungen nach einer abgeschlossenen Betriebsprüfung Anwendung finden.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn unser Petitum bei der weiteren Beratung des Gesetzentwurfs Berücksichtigung finden würde und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für die vorbezeichneten Verbände
BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN BVR

Gerhard Hofmann

i. V. Dirk Pick